

Kategorie A



Beschreibung der Kategorie A: Flächen, deren Bewuchs mit Büschen, Sträuchern und Bäumen noch nicht dicht ist, die Weidepflanzen noch dominieren, aber Sträucher und junge Gehölze oder Farne bereits regelmässig und stetig vorkommen. Oft handelt es sich um zu wenig intensiv genutzte Weiden. Pflegemassnahmen und Intensivierung der Beweidung sind dringend notwendig und können noch mit einem verhältnismässig geringen Arbeitsaufwand realisiert werden. Flächen der Kategorie A ist eine hohe Priorität einzuräumen.

Kategorie B



Beschreibung der Kategorie B: Hier sind Gehölze, Büsche und Sträucher schon älter und decken bereits deutlich mehr Fläche zu. Der Aufwand zur Offenlegung der Weidefläche und zur Verwertung und Entsorgung des gerodeten Materials ist deutlich grösser als in der Kategorie A.

In diese Kategorie gehören auch Situationen mit sich ausbreitendem Waldrand oder Weiden mit vereinzelt aber regelmässig vorkommenden mehrjährigen Jungbäumen. Da ein „Waldrand“ definitionsgemäss zum Wald-Perimeter gehört, ist die vorgängige Rücksprache mit dem zuständigen Förster unerlässlich.

Nach einer gründlichen Rodung im ersten Jahr sind Flächen dieser Kategorie in den folgenden Jahren sorgfältig und regelmässig zu beweiden, sie müssen kontrolliert und bei Bedarf nachgesäubert werden.

Flächendeckende Zwergstrauchbestände (Wachholder, Alpenrosen, u.a.) sollten nicht vollständig entfernt werden. Aus Gründen der Artenvielfalt ist auf derartigen Standorten eine Mosaikstruktur mit „inselförmigen“ Zwergstrauchbeständen anzustreben, welche insgesamt gegen 30 % bis 50 % der Fläche decken.

Die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung zum Einsatz von Mulchgeräten gelten uneingeschränkt: Mulchen zur Entbuschung von Flächen ist nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons erlaubt.

Kategorie C



Beschreibung der Kategorie C: In diese Kategorie gehören Weideflächen, welche bereits zu über 70 % eingewachsen sind, aber noch nicht als Wald deklariert wurden. Der Aufwand zur Rückführung in ordentliches Weidegebiet ist gross. Das Schneiden oder Fällen erfordert geeignete Maschinen und Spezialkenntnisse, ebenso das Entasten und die nachfolgenden Aufräumarbeiten.

Auf der freigelegten Fläche wächst nicht umgehend wertvolles Weidefutter nach, gegebenenfalls ist eine Einsaat erforderlich. Das Wiederaufkommen der Gehölze in den Folgejahren ist durch weitere Pflegemassnahmen zu verhindern. Flächen dieser Kategorie sind durch langjährige Vernachlässigung der Nutzung, aufgrund von Standortnachteilen, Ertragsschwäche, fehlende Viehfahr- oder Bewirtschaftungswege, usw. in diesen Zustand überführt worden. Die Offenlegung ist nur dann sinnvoll, wenn langfristig eine regelmässige Weidenutzung sichergestellt werden kann.

Anleitung zur Anmeldung

Die vollständige Anmeldung zur Beantragung von Beiträgen für LQ 7c beinhaltet:

1. das ausgefüllte Meldeformular
2. einen Lageplan, auf dem die Flächen eingezeichnet sind
3. Fotos zur Dokumentation des Zustandes *vor* und *nach* der Massnahme

Meldeformular

Das Meldeformular ist für jedes Jahr, in welchem Beiträge beantragt werden, von neuem auszufüllen und termingerecht einzureichen. Das Formular kann im Internet vom Online-Schalter Landwirtschaft heruntergeladen oder in Papierform bei der Abteilung Landwirtschaft bezogen werden.

Auf der inneren Doppelseite dieser Wegleitung sind mögliche Verbuschungs- und Vergandungssituationen abgebildet und den **Kategorien A, B und C** zugeordnet. Im Meldeformular sind für jeden revitalisierten Standort die zugehörige Kategorie und die ungefähre Fläche in Aren einzutragen. Es ist gut möglich, dass die konkrete Situation einer zuwachsenden Fläche auf einer Alp in dieser Wegleitung nicht als Beispiel abgebildet ist. In diesem Fall ist die Fläche anhand des Verbuschungsgrades auf den Abbildungen und den Erläuterungen im Text einer der drei Kategorien zuzuordnen, wobei jene auszuwählen ist, die hinsichtlich des Arbeitsaufwandes am ehesten vergleichbar ist.

Es ist vorgängig eine Bestätigung des zuständigen Revierförsterns einzuholen. Diese dient der Gewährleistung, dass sich die Fläche ausserhalb des festgestellten Waldperimeters befindet.

Lageplan

Die bearbeitete Fläche ist auf einem Planausschnitt (Luftbild) einzuzeichnen. Der Plan kann mit Hilfe des kantonalen Geoportals www.map.geo.gl.ch (oder anderen Portalen, z.B. www.map.geo.admin.ch) erstellt werden. Die Fläche kann auf dem Plan von Hand eingezeichnet werden. Die Nummern der einzelnen Teilflächen auf dem Meldeblatt sind im Lageplan ebenfalls einzutragen und die Abgrenzung von Teilflächen muss ersichtlich sein. Falls bei der Anfertigung dieses Lageplans Unterstützung benötigt wird, steht die Abteilung Landwirtschaft zur Verfügung.

Fotos

Für jeden Standort ist die Massnahme mit Fotos zu dokumentieren. Es gelten die folgenden Anforderungen:

- (1) Abbildung des Zustandes vor und nach der Massnahme
- (2) derselbe Bildausschnitt pro Standort (Aufnahmen vor-/nachher vom gleichen Ort her)
- (3) das Foto zeigt eine Übersicht über die gesamte gerodete Fläche (bei grossen Flächen mehr als ein Foto).

Die Fotos können anschliessend auf Papier ausgedruckt oder in digitaler Form der Abteilung Landwirtschaft per E-Mail zugestellt werden. Es ist wichtig, dass die Fotos den entsprechenden Flächen korrekt zugeordnet werden können. Die Fotos sind deshalb mit der übereinstimmenden Nummer der Standorte auf dem Meldeblatt und zusätzlich mit dem Vermerk „vorher“ resp. „nachher“ zu bezeichnen.

Termin

Das vollständig ausgefüllte Meldeformular, der Lageplan und die Fotos sind jährlich bis am **12. September** unter folgender Adresse einzureichen: Abteilung Landwirtschaft, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus

Im Herbst ausgeführte Arbeiten können spätestens bis am 31. Dezember desselben Jahres angemeldet werden, sie werden jedoch erst im Folgejahr abgegolten. Bei unvollständigen Unterlagen können die Beiträge reduziert werden oder vollständig entfallen.

Beitragsansätze für Massnahmen zur Bekämpfung der Vergandung im Sömmerungsgebiet

- Flächen der Kategorie **A**: Fr. 15.- pro Are
- Flächen der Kategorie **B**: Fr. 30.- pro Are
- Flächen der Kategorie **C**: Fr. 45.- pro Are

Abhängig von den für die Landschaftsqualität verfügbaren finanziellen Mitteln behält sich die Abteilung Landwirtschaft vor, die Beitragsansätze anzupassen.



Landschaftsqualität – Wegleitung zur Massnahme 7c Bekämpfung der Vergandung im Sömmerungsgebiet

Die jährliche Nutzung der Alpen führt zu einer vielfältigen Kulturlandschaft, welche unter anderem auch für den Tourismus und für zahlreiche Freizeitaktivitäten attraktiv ist.

Zur Erhaltung der alpwirtschaftlichen Produktionsgrundlage sowie auch zur Bewahrung der Landschaft sind zusätzlich zur Beweidung auch Massnahmen der Weidepflege notwendig. Auf manchen Standorten, besonders in wüchsigen Gebieten unterhalb der Baumgrenze, sind Arbeiten gegen das Aufkommen von Sträuchern und Gehölzen von besonders grosser Bedeutung.

Der Bund unterstützt die Bestossung mit dem Alpvieh, die Weidepflege und die Weidesäuberung bereits mit den Sömmerungsbeiträgen und indirekt auch mit den Beiträgen für Biodiversitätsförderflächen (BFF). Im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojekts soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz geschaffen werden, um der Verbuschung, Verwaldung und Vergandung entgegenzuwirken.

Die vorliegende Wegleitung erläutert das Anmeldeverfahren für Landschaftsqualitätsbeiträge der Massnahme 7c. Der Beitrag wird einmalig pro Are gerodeter oder entbuschter Fläche ausgerichtet. Abhängig vom Aufwand wird die Beitragshöhe nach drei Kategorien abgestuft (vgl. S. 2-3).

Zu dieser Wegleitung gehört das Meldeblatt „LQ 7c: Bekämpfung der Vergandung im Sömmerungsgebiet“. Auf diesem Formular ist die bearbeitete Fläche einzutragen. Ein vollständiges Beitragsgesuch umfasst nebst dem Meldeblatt ein Foto des Zustandes vor und eines nach Durchführung der Massnahme sowie einen Lageplan, auf dem die gerodeten Flächen eingezeichnet sind.

Die Massnahmen sind auf die Gesamtbewirtschaftung der Alp abzustimmen. Die Entfernung von Sträuchern, Gehölz und Farn ist nur dann sinnvoll, wenn die Fläche anschliessend in einen geregelten Weidumtrieb eingebunden wird. Meistens sind auch in den Jahren nach einer Entbuschung oder Rodung zusätzlich zum Weidegang weitere, ergänzende Pflegemassnahmen notwendig. In jedem Fall ist eine Prioritätensetzung angezeigt: Massnahmen auf Flächen, welche von jungen Stauden oder Sträuchern noch nicht flächendeckend überwachsen sind, sollten oberste Priorität erhalten, weil dort eine wesentliche Verbesserung mit verhältnismässig geringem Aufwand erreicht werden kann. Weideflächen mit bereits mehrjährigen, dichten Strauch- und Baumbeständen erfordern hingegen sehr viel Aufwand und werden erst nach einigen Jahren einen wertvollen Futterertrag liefern.

Verwachsene Gebiete haben oft ungünstige Ertragsvoraussetzungen: Schattenlagen, Hangneigung, Staunässe, fehlende Erschliessung usw. Bei knappen Arbeitskapazitäten sind die Schwerpunkte der Weidepflege (Unkrautbekämpfung, Rodung von Gehölzen) deshalb auf die ertragsstärkeren Gebiete zu legen. Die Strauch- und Gehölzvegetation erfüllt an Hängen sowie entlang von Fliessgewässern oft eine wichtige Funktion als Erosionsschutz und zur Geländestabilisierung. An solchen Orten ist eine Entfernung nicht sinnvoll.

Bei Rodung dicht eingewachsener Flächen (z.B. mit Grünerlen) sind die Brut- und Setzzeiten der Vögel und Wildtiere zu berücksichtigen. Von April bis Mitte Juli ist deshalb auf solche Eingriffe zu verzichten. Für jede Fläche ist sicherzustellen, dass die Massnahme mit allfällig vorhandenen Bewirtschaftungsverträgen, z.B. solchen auf Basis der der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) zu vereinbaren ist. Unter Umständen fallen grosse Mengen an Schnittgut an. Bei dessen Entsorgung sind die Einschränkungen der Umweltschutzgesetzgebung und der Luftreinhalteverordnung über das Verbrennen von Abfällen aus Feld und Wald im Freien zu beachten.

Die *Weidepflege* (Nachmähen, Mulchen usw.), die *Unkrautbekämpfung* oder das *Zurückdrängen* von futterbaulich *geringwertigen Pflanzen* (z.B. Borstgras, Rasenschmiele) werden mit diesem Beitrag nicht unterstützt. Weidepflege gilt als Voraussetzung für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge nach DZV.

